



GZ: 2.0 N1/41/2008

Ggst.: Mag.iur. Anton Alexander Justl,
geb. 11. Juli 1971 in Linz;
Vornamensänderung in
"Toni Monique Alexandra"

Verkehr und Sicherheit

Personenstandsangelegenheiten

Bearbeiter



Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 9. Mai 2008

Dieser Bescheid ist am 14. Mai 2008
in Rechtskraft erwachsen.

Graz, am

14. Mai 2008

Der Bezirkshauptmann i.V.



Bescheid

Mit Ansuchen vom 08. Mai 2008 hat Mag.iur. Anton Alexander Justl, geb. am 11. Juli 1971, in Linz, österr. Staatsbürger, wohnhaft in [REDACTED] die Bewilligung zur Änderung der Vornamen von "Anton Alexander" in "Toni Monique Alexandra" beantragt.

Spruch

Gemäß §§ 1 (1), sowie 2 (2) Ziffer 10 des Bundesgesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG) vom 22. März 1988, BGBl. Nr. 195/1988, idF des Namensrechtsänderungsgesetzes - NamRÄG, BGBl. Nr. 25/1995 vom 5. Jänner 1995, wird Mag.iur. Anton Alexander Justl, geb. am 11. Juli 1971, die Änderung der Vornamen von "Anton Alexander" in "Toni Monique Alexandra" bewilligt.

Mit Rechtskraft dieses Bescheides hat der Obgenannte die Vornamen
Toni Monique Alexandra
zu führen.

Gebührenfrei gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG) vom 22. März 1988, BGBl. Nr. 195/1988, idF des Namensrechtsänderungsgesetzes - NamRÄG, BGBl. Nr. 25/1995 vom 5. Jänner 1995.

Begründung

Gemäß § 58 AVG 1991 entfällt eine Begründung, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und über Einwendungen, oder Anträge von Beteiligten, nicht abzusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche gemäß § 63 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 AVG 1991 i.d.g.F. binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides an, schriftlich bei der BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG einzubringen wäre. Als schriftlich gelten auch telegrafisch, mit Telefax und im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung eingebrachte Berufungen.

Eine solche allfällige Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen (Geschäftszeichen [GZ.], Datum) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühren für die Berufungsschrift (EUR 13,20) und Beilagen (EUR 3,60 pro Bogen, maximal EUR 21,80) entstehen erst mit der abschließenden Erledigung und werden Ihnen von der Berufungsbehörde mit der Berufungsentscheidung bekannt gegeben und auch von dieser eingehoben.

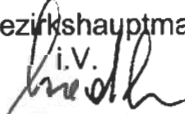
Zur Einbringung mit E-Mail steht nur folgende Adresse zur Verfügung: bhgu@stmk.gv.at

Ergeht an:

Mag.iur. Anton Alexander Justl,
[REDACTED]

mit dem Bemerkens, dass alle Gesuchsunterlagen in Original nach der Antragsstellung retourniert wurden.

Der Bezirkshauptmann:

i.v.

(Stadler)